

Schiedsrichterordnung des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

(Stand: 24.10.2009)



Die Schiedsrichterordnung (SRO) des HVS gilt für alle Spielbezirke und Spielkreise, auch wenn diese rechtlich selbständig als eingetragener Verein auftreten sowie für die im HVS organisierten Vereine und deren Mitglieder unmittelbar.

In einzelnen Abschnitten der SRO werden die Spielbezirksleitungen (SBL) und Spielkreisleitungen (SKL) ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bedingungen

§ 1	Ziel und Aufgaben	3
§ 2	Pflichten Schiedsrichter	3

Abschnitt II – Strukturen

§ 3	Leistungsklassen	4
§ 4	Verband	4
§ 4	Spielbezirk	5
§ 6	Spielkreis	5

Abschnitt III – Schiedsrichter/Spielleiter

§ 7	Definition	6
§ 8	Schiedsrichterausweis	6
§ 9	Schiedsrichtermeldung	6
§ 10	Fortbildung	7

Abschnitt IV – Spielleitung

§ 11	Schiedsrichteransetzung	8
§ 12	Ausbleiben von Schiedsrichtern	8

Abschnitt V – Aufgaben des Schiedsrichters

§ 13	Aufgaben vor dem Spiel	10
§ 14	Aufgaben während des Spieles	10
§ 15	Aufgaben nach dem Spiel	11

Abschnitt VI – Zeitnehmer/Sekretär

§ 16	Zeitnehmer und Sekretär	13
------	-------------------------------	----

Abschnitt VII – Spielaufsicht/Beobachtung

§ 17	Spielaufsicht	13
§ 18	Beobachter	13

Abschnitt VIII – Disziplinarmaßnahmen

§ 19	Ahndung von Vergehen	14
------	----------------------------	----

Abschnitt IX – Schlussbestimmungen

§ 20	Verbindlichkeit	14
§ 21	Inkrafttreten	14

Abschnitt I - Allgemeine Bedingungen

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Handball-Verbandes Sachsen.
- (2) Es besteht die Aufgabe, dem Spielverkehr geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zum Erreichen dieses Zieles ist die Schiedsrichterordnung (SRO) im Zusammenhang mit der Schiedsrichterausbildungsordnung (SRAO), der Satzung, der Spielordnung (SpO), der Finanzordnung (FO) sowie der Rechtsordnung (RO) verbindlich.
- (4) Das Schiedsrichterwesen ist in die Technischen Kommission (TK) integriert und wird durch den Schiedsrichterwart (SRW-HVS) vertreten.
- (5) Der SRW-HVS ist dem Präsidium sowie dem Erweiterten Präsidium rechenschaftspflichtig.

§ 2 Pflichten Schiedsrichter

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängig ist. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.
- (2) Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren korrekte Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind, neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge, Voraussetzung für eine gute Spielleitung bzw. Schiedsrichterleistung.
- (3) Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

Abschnitt II - Strukturen

§ 3 Leistungsklassen

- (1) Entsprechend der Gliederung des HVS in Verband, Spielbezirke und Spielkreise werden die Schiedsrichter Leistungsklassen zugeordnet. Bei Beginn der Schiedsrichtertätigkeit erfolgt In der Regel eine Einstufung in die niedrigste Leistungsklasse.
- (2) Folgende Leistungsklassen werden gebildet:
 - a) Schiedsrichter HVS A-Kader, B-Kader, C-Kader, D-Kader
 - b) Schiedsrichter Spielbezirk
 - c) Schiedsrichter Spielkreis
- (3) Der Auf- und Abstieg von Schiedsrichtern in eine höhere oder niedere Leistungsklasse ist von deren Leistungen abhängig.
- (4) Wesentliches Merkmal für die leistungsorientierte Einstufung sind Beurteilungen auf Grund von Spielbeobachtungen (neutrale Beobachtung und Vereinsbeobachtung) sowie die Ergebnisse bei Regel- und Fitnessstests.
- (5) Aus den Ergebnissen der Beobachtungen und der Tests werden Ranglisten erstellt. Die Kriterien der Ranglistenerstellung legt der jeweilige Ausschuss rechtzeitig fest.

§ 4 Verband

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS im Verband wird durch den Schiedsrichterausschuss (SRA-HVS) geleitet:
- (2) Der SRA-HVS besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Schiedsrichterwart (SRW-HVS)
 - b) Schiedsrichterlehrwart (SRLW-HVS)
 - c) Schiedsrichteransetzer (SRAS-HVS)
 - d) Verantwortlicher Schiedsrichterbeobachtung (SRBO-HVS)
 - e) Verantwortlicher Zeitnehmer / Sekretär (SRZS – HVS)
 - f) Schiedsrichtersprecher (SRSPR-HVS)
 - g) Schiedsrichterwarte Spielbezirke (SRW-SBx) (x = Spielbezirk)
- (3) Der SRW-HVS wird durch den Verbandstag gewählt.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss wird durch das Präsidium berufen. Das Vorschlagsrecht hat der SRW.
- (5) Die Arbeit des SRA-HVS wird durch seine Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der SRA-HVS ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung von Schiedsrichtern für die Verbandsebene.
- (7) Die Zuständigkeit des SRA-HVS erstreckt sich auch auf die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären im Verantwortungsbereich des HVS. Bestimmungen der nächsthöheren Spielbene können die Zuständigkeit erweitern.
- (8) Der SRA-HVS erstellt Vorgaben für das Schiedsrichterwesen der Spielbezirke und überwacht deren Einhaltung.

§ 5 Spielbezirk

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS im Spielbezirk wird durch den Schiedsrichterausschuss des Spielbezirkes (SRA-SBx) geleitet.
- (2) Folgende Funktionen sind im SRA-SBx mindestens zu besetzen:
 - a) Schiedsrichterwart (SRW-SBx)
 - b) Schiedsrichterlehrwart (SRLW-SBx)
 - c) Schiedsrichteransetzer (SRAS-SBx).Darüber hinaus können die Bezirke weitere Funktionen in ihrem Ausschuss benennen und besetzen.
- (3) Der SRW-SBL wird durch den Spielbezirkstag gewählt.
- (4) Er übergibt die Meldung der SR nach § 6 (4) bis zum 1.10. an den SRW des HVS.
- (5) Die Spielbezirksleitung beruft die weiteren Mitglieder in den SRA-SBL. Das Vorschlagsrecht hat der SRW.
- (6) Der SRA-SBL ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung der Schiedsrichter des Spielbezirkes.
- (7) Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären im Spielbezirk.
- (8) Der SRA-SBL erstellt Vorgaben für das Schiedsrichterwesen der Spielkreise und überwacht deren Einhaltung.
- (9) Der SRA-SBL schlägt dem SRA des HVS SR seines Spielbezirkes für den B, C und D-Kader vor und entsendet erfahrene Beobachter für den Einsatz auf Verbandsebene.

§ 6 Spielkreis

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS im Spielkreis wird durch den Schiedsrichterausschuss des Spielkreises (SRA-SKx) geleitet.
- (2) Folgende Funktionen sind im SRA-SKx zu besetzen:
 - a) Schiedsrichterwart (SRW-SKx)
 - b) Schiedsrichterlehrwart (SRLW-SKx)
 - c) Schiedsrichteransetzer (SRAS-SKx).Darüber hinaus können die Spielkreisleitungen weitere Funktionen in ihrem Ausschuss benennen und besetzen.
- (3) Der SRW-SKL wird durch den Spielkreistag gewählt.
- (4) Er übergibt die Meldung der SR nach § 9 (2) bis zum 15.9. an den SRW des Spielbezirkes.
- (5) Die Spielkreisleitung beruft die weiteren Mitglieder in den SRA-SKL. Das Vorschlagsrecht hat der SRW.
- (6) Der SRA-SKL ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung der Schiedsrichter des Spielkreises.
- (7) Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären im Spielkreis.

Abschnitt III - Schiedsrichter

§ 7 Definition

- (1) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung gilt, wer Mitglied eines dem HVS angehörenden Vereins ist und einen gültigen Schiedsrichterausweis besitzt.
- (2) Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer die Bestimmungen unter Abs. 1 und § 11 erfüllt und darüber hinaus dem jeweiligen Schiedsrichteransetzer regelmäßig zur Übernahme von Spielleitungen zu Verfügung steht.
- (3) Der SRA der jeweiligen Leistungsklasse legt die Kriterien für den Begriff „regelmäßig“ selbstständig fest.

§ 8 Schiedsrichterausweis

- (1) Der Schiedsrichterausweis ist durch die erfolgreiche Absolvierung eines Schiedsrichtergrundlehrganges und nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu erlangen. Sonderregelungen sind möglich und richten sich nach Förderprogrammen des DHB.
- (2) Er ist bei der Geschäftsstelle des HVS gegen Vorlage des Lehrgangsnachweises gebührenpflichtig (siehe FO) zu beantragen.
- (3) Schiedsrichterausweise werden befristet ausgestellt. Die jährliche Verlängerung des Schiedsrichterausweises ist erst nach erfolgreicher Beendigung eines Lehrganges in der jeweiligen Leistungsklasse durch den zuständigen SRW gebührenpflichtig (siehe FO) vorzunehmen. Diese Verlängerung ist die Voraussetzung für Punkt (6). Nur innerhalb der auf diese Weise dokumentierten Frist sind die Schiedsrichterausweise gültig. Schiedsrichterausweise bleiben Eigentum des HVS und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit der Geschäftsstelle des HVS zurück-zugeben.
- (4) Vor einer späteren Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit ist erst wieder ein Lehrgang der jeweiligen Leistungsklasse (Entscheidung durch den SRW der ehemaligen Leistungsklasse) erfolgreich zu absolvieren.
- (5) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein. Dies gilt nicht für Sonderregelungen auf der Verbandsebene.
- (6) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt bei Handballspielen bis einschließlich zur jeweiligen Ebene des HVS.
- (7) Schiedsrichterausweise, die nicht mehr verlängert werden können (kein Platz mehr für Verlängerungen), werden kostenfrei auf Antrag des zuständigen SRW – SBx vom HVS ersetzt.

§ 9 Schiedsrichtermeldung

- (1) Jeder Verein im HVS ist verpflichtet, für jede im Spielverkehr des HVS teilnehmende Mannschaft einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu stellen.
- (2) Die namentliche Meldung erfolgt durch die Abgabe der Datenblätter an die SRW der Spielkreise. Meldeschluss ist der 1.9. eines jeden Jahres.

- (3) Kommt ein Verein seiner Meldepflicht gemäß Abs. 1 nicht nach, wird ihm eine Frist gesetzt, diesen Mangel zu beheben.
- (4) Für die meldepflichtige Spielsaison wird der Verein durch den SRW-SBL für jeden fehlenden einsatzfähigen Schiedsrichter mit einer Geldbuße belegt (siehe RO). Einzuzahlen ist der Betrag auf das Konto der SBL. Nach dem Verursacherprinzip wird der Gesamtbetrag nach Abschluss der Erfassung den Spielkreisen und Spielbezirken für die Schiedsrichterausbildung zur Verfügung gestellt.
- (5) Für jede Mannschaft, die für den Spielbetrieb ab Bezirksebene aufwärts gemeldet wird, sollte ein einsatzfähiger Schiedsrichter gestellt werden, der ab Ebene Bezirk und aufwärts eingesetzt werden kann. Ein entsprechender Beschluss des Spielbezirkes ist notwendig.
- (6) Vereine mit mehr als fünf im Spielverkehr des HVS teilnehmenden Mannschaften haben einen Schiedsrichterobmann einzusetzen. Er ist mit der Meldung gem. Abs. (2) anzugeben und ist Ansprechpartner für die SR des Vereines und die SR-Ausschüsse.

§ 10 Weiterbildung

- (1) Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten jährlichen Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen. Die Kosten der Weiterbildung trägt nach der FO die durchführende Ebene. Mögliche Teilnehmergebühren sind durch die Vereine der SR zu bezahlen.
- (2) Das unentschuldigte Fernbleiben wird durch den jeweilig zuständigen SRA geahndet (siehe RO).
- (3) Entstehen der einladenden Stelle durch das unentschuldigte Fernbleiben Unkosten, sind diese durch den Verein des fehlbaren Schiedsrichters zu erstatten.

Abschnitt IV - Spielleitung

§ 11 Schiedsrichteranzetzung

- (1) Schiedsrichter dürfen nur Spiele mit einem Spielauftrag von einem Schiedsrichteranzetzer leiten.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Die Schiedsrichteranzetzung für Freundschafts-, Punkt- und Pokalspiele erfolgt durch den jeweiligen SRA nach bekannt werden der Spieltermine.
- (4) Jedes Spiel wird von zwei Schiedsrichtern geleitet. Ab der Saison 2010 /11 ist der Einsatz von „nur Spielleitern“ nicht mehr zulässig.
- (5) Liegen dem Schiedsrichter für den gleichen Spieltag Ansetzungen von verschiedenen Ansetzern vor, gilt ausnahmslos die Ansetzung der höheren Spielklasse. Der Schiedsrichter hat den SRA der niederen Spielklasse unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Kann ein Schiedsrichter aus dringenden Gründen den Spielauftrag nicht übernehmen, oder fühlt er sich befangen, so hat er den zuständigen SRA unverzüglich zu informieren, um eine Neuansetzung zu ermöglichen.
- (7) Verschuldetes Ausbleiben des Schiedsrichters wird durch die jeweilige Spielleitende Stelle geahndet (siehe RO).
- (8) Schiedsrichteranzetzungen für höherklassige Spiele können von dem jeweiligen Schiedsrichteranzetzer bei Bedarf an den Schiedsrichteranzetzer niederklassiger Ebenen delegiert werden. Der Schiedsrichteranzetzer der niederklassigen Ebene hat diese Spiele vorrangig anzusetzen. Es gilt der Grundsatz, dass zuerst die höherklassigen Spiele abzusichern sind und danach erst die niederklassigen.

§ 12 Ausbleiben von Schiedsrichtern

- (1) Die Wartezeit auf Schiedsrichter beträgt 15 Minuten, gerechnet vom angesetzten Spielbeginn. Dies gilt jedoch nur, wenn die Spielansetzung innerhalb der Spielfolge am Spieltag und Spielort dies zulässt.
- (2) Ist bei Spielen im Verband nur ein angesetzter Schiedsrichter anwesend, leitet er das Spiel allein oder mit einem anwesenden Schiedsrichter mit mindestens Qualifikation HVS-Kader. Bei Spielen in den Spielbezirken und Spielkreise können die SRA für ihren Bereich entsprechende Regelungen festlegen.
- (3) Bei Ausbleiben angesetzter Schiedsrichter müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, leiten bei Nichteinigung die höchstklassigen Schiedsrichter das Spiel. Als neutraler Schiedsrichter gilt derjenige nicht, der Vereinsmitglied einer der beteiligten Mannschaften ist.
- (4) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, müssen sich die Mannschaften auf mindestens einen anwesenden Schiedsrichter einigen. Ist kein Schiedsrichter anwesend, so ist ein anderer geeigneter Sportfreund mit der Spielleitung zu beauftragen.

- (5) Das Ergebnis der Bemühungen um die Durchführung des Spieles ist vor Beginn des Spieles durch die Mannschaftenverantwortlichen schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen. Der Spielbericht ist immer vollständig ausgefüllt abzuschicken.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Haben sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter geeinigt, sind spätere Einwände gegen dessen Einsatz nicht zulässig.

Abschnitt V - Aufgaben des Schiedsrichters

§ 13 Aufgaben vor dem Spiel

- (1) Zur Übernahme der Spielleitung muss der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn in der Wettkampfstätte anwesend sein. Es gelten jeweils die aktuellen Durchführungsbestimmungen.
- (2) Kann ein Schiedsrichter infolge höherer Gewalt nicht zum angesetzten Spielbeginn anwesend sein, hat er die beteiligten Mannschaften und soweit möglich die Sportstätte unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Bei absehbaren Verzögerungen durch verspätetes Erscheinen von über 15 Minuten ist zusätzlich der zuständige Spielwart zu informieren.
- (3) Der Schiedsrichter hat die Spielleitung nur in ordnungsgemäßer Schiedsrichterkleidung durchzuführen. Haben die Mannschaften die gleiche Trikotfarbe wie der Schiedsrichter, so hat der Schiedsrichter das Trikot zu wechseln. Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen. Die Kontrolle der Spielkleidung beider Mannschaften erfolgt bei der technischen Besprechung.
- (4) Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spielbericht auszufüllen.
- (5) Zur Prüfung der Spielausweise und des Spielberichts sind den Schiedsrichtern im Rahmen der technischen Besprechung die Spielausweise, der vorbereitete Spielbericht und zum Versenden des Spielberichts zwei frankierte Briefumschläge zu übergeben. Es gelten jeweils die aktuellen Durchführungsbestimmungen.
- (6) Wird ein Spielausweis vorgelegt, der von den für diese Spielklasse üblichen Ausweisen abweicht, hat der Schiedsrichter im Spielbericht darauf hinzuweisen.
- (7) Alle Eintragungen im Spielbericht sind von den Schiedsrichtern auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind dem betreffenden Mannschaftsverantwortlichen sofort mitzuteilen.
- (8) Streichungen von auf dem Spielbericht eingetragenen Spielern sind nur bis zum Spielbeginn möglich. Die Streichung ist im Spielbericht zu notieren.
- (9) Zu prüfen sind auch die Einrichtung zur Zeitnahme, das Spielfeld und die Spielgeräte. Unstimmigkeiten, die den Spielregeln und den Durchführungsbestimmungen entgegenstehen, sind dem platzbauenden Verein anzuzeigen und durch ihn in einem angemessenen Zeitraum beseitigen zu lassen.

§ 14 Aufgaben während des Spieles

- (1) Das Spiel ist nach den gültigen Spielregeln und im engen Zusammenwirken mit Zeitnehmer/Sekretär und einer möglichen amtlich angesetzten Spielaufsicht zu leiten.
- (2) In der Halbzeitpause überprüft der Schiedsrichter zusammen mit Zeitnehmer/Sekretär die Eintragungen im Spielbericht mit seinen Aufzeichnungen. Unstimmigkeiten sind sofort zu beheben.
- (3) Tritt eine Mannschaft unvollständig an und ergänzt sich bis zum Spielende, so hat die Prüfung der Spielausweise der neu hinzukommenden Spieler

- durch den Sekretär/Zeitnehmer oder den Schiedsrichter zu erfolgen. Dafür ist das Spiel nicht zu unterbrechen.
- (4) Sollten Personen, die nicht unmittelbar am Spiel beteiligt sind, das Spiel grob stören oder eine einwandfreie Durchführung behindern, hat der Schiedsrichter das Recht, diese Personen durch den Mannschaftsverantwortlichen der platzbauenden Mannschaft von der Wettkampfstätte verweisen zu lassen.
- (5) Ist die Durchführung des Spiels nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht mehr gewährleistet, so ist das Spiel abzubrechen. Gründe für einen Spielabbruch können als Beispiel sein:
- a) Unbespielbarkeit der Spielfläche;
 - b) defektes Spielgerät (Ball, Tor);
 - c) Verringerung der Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter die zum Antreten erforderliche Mindestzahl, wenn dadurch der sportliche Wert und Charakter des Spiels nicht mehr gewährleistet ist;
 - d) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler und Nichtverlassen der Spielfläche nach Hinausstellung, Disqualifikation oder Ausschluss;
 - e) Nichtverlassen des Auswechsellraumes durch ausgeschlossene oder disqualifizierte Spieler oder Mannschaftsoffizielle;
 - f) bedrohliche Haltung der Zuschauer bei mangelhaftem Ordnungsdienst;
 - g) Nichtbeheben von Mängeln an Spielgeräten und Spielfläche;
 - h) Verletzung der Schiedsrichter.

§ 15 Aufgaben nach dem Spiel

- (1) Der Schiedsrichter hat den Spielbericht ordnungs- und wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu kontrollieren. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlassen haben, Ausschlüsse oder Disqualifikationen (außer bei 3 x 2 Minuten) auszusprechen. Wertet der Schiedsrichter das von ihm wahrgenommene und als grob unsportlich angesehene Verhalten gleichzeitig als Beleidigung für sich, Zeitnehmer/Sekretär, Spieler oder Spielaufsicht, hat er dies im Spielbericht als solches zu vermerken.
- (2) Im Spielbericht sind Verletzungen einzutragen.
- (3) Die Schiedsrichter lesen alle Eintragungen im Spielbericht beiden Vereinvertretern in der Schiedsrichterkabine vor. Von einem Vereinsvertreter vorgebrachte Einspruchsgründe sind vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Einsprüche sind bis 20 Minuten nach Spielende zulässig.
- (4) Beide Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vorgenommenen Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter durch Unterschrift bis spätestens 20 Minuten nach Spielende zu bestätigen. Danach ist jedem Verein eine Kopie des Spielberichts auszuhändigen.
- (5) Gleichzeitig ist auch die Auszahlung der Schiedsrichterentschädigung und der Reisekosten entsprechend der FO durchzuführen.

- (6) Die Rückgabe der Spielausweise erfolgt nach Unterschriftsleistung beider Vereine und Erfüllung des Punktes (5).
- (7) Spielbericht sowie Berichte über schwerwiegende Vorkommnisse im Spiel müssen spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer gesandt werden. Dazu sind die frankierten Briefumschläge des Heimvereins zu nutzen. Verantwortlich ist der alphabetisch erstgenannte Schiedsrichter.
- (8) Im Spielbericht ist das Benutzen von Haftmitteln durch einzelne Spieler oder eine Mannschaft einzutragen.

Abschnitt VI – Zeitnehmer / Sekretär

§ 16 Zeitnehmer und Sekretär

- (1) Dem Schiedsrichter stehen bei der Leitung des Spieles Zeitnehmer und Sekretär zur Seite.
- (2) Aufgaben und Befugnisse sind in den gültigen Spielregeln und Richtlinien verankert.
- (3) Die Funktionen von Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur durch geprüfte Personen mit entsprechender Ausbildung und gültigem Ausweis vorgenommen werden (Das sind ausgebildete Zeitnehmer/ Sekretäre oder Schiedsrichter mit gültigem Ausweis). Zeitnehmer / Sekretäre müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, um in Jugendspielen ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Spielbezirke und Spielkreise können abweichende Festlegungen in den Durchführungsbestimmungen für ihren Spielbetrieb treffen.
- (4) Bei Spielen im Verband ist jedes Spiel mit Zeitnehmer und Sekretär zu besetzen. Für den Spielbetrieb im Spielbezirk oder Spielkreis können die zuständigen Instanzen eigene Festlegungen treffen.
- (5) Fehlen Zeitnehmer und Sekretär, muss die Heimmannschaft dafür sorgen, dass die Funktionen durch andere Personen wahrgenommen werden. Ist auch dann kein Ersatz zur Stelle, übernehmen die Schiedsrichter die Funktionen. Das Fehlen wird nach der RO geahndet.

Abschnitt VII – Spielaufsicht / Beobachtung

§ 17 Spielaufsicht

- (1) Durch die Spielleitenden Stellen und Rechtsinstanzen sowie auf Antrag von Vereinen können Spielaufsichten angeordnet werden.
- (2) Er erfüllt dann die Aufgaben eines „technischen Delegierten“ nach den Spielregeln der IHF bzw. den Zusatzbestimmungen der jeweiligen Spielklasse.
- (3) Die Spielaufsicht darf Entscheidungen der Schiedsrichter nicht korrigieren oder zurücknehmen.

§ 18 Beobachter

- (1) Schiedsrichter können durch neutrale Schiedsrichterbeobachter in ihrer Spielleitung entsprechend festgelegter Kriterien beobachtet werden.
- (2) Die Ansetzung von Beobachtern erfolgt durch den Verantwortlichen des SRA in der jeweiligen Spielklasse.
- (3) Nach dem Spiel ist ein Beobachtergespräch zu führen. Dabei ist den Schiedsrichtern Positives und Negatives ihrer Spielleitung zu vermitteln. Am Ende des Beobachtergespräches ist eine Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Durch den Beobachter ist ein Beobachtungsbogen auszufüllen, welcher dem Ansetzer des Beobachters sowie den beobachtenden Schiedsrichtern zuzusenden ist.
- (5) Für Beobachter gilt §10 (1) entsprechend.

Abschnitt VIII - Disziplinarmaßnahmen

§ 19 Ahndung von Vergehen

- (1) Schiedsrichter unterliegen den gültigen Satzungs- und Ordnungsbestimmungen sowie der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HVS.
- (2) Gegen Schiedsrichter, die ihren übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen, können Disziplinarmaßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei:
 - a) schuldhaftem Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtem unbegründeten Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag ausgenommen Einsatz gemäß § 12 Abs. (2) bis (4);
 - d) schuldhaftem Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
 - g) Verschweigen von schweren Vorkommnissen;
 - h) Angabe von falschen Tatsachen.
- (3) Zur Ahndung solcher Verstöße können folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen;
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - d) Streichung aus der Schiedsrichterliste.
- (4) Vor der Streichung von der Schiedsrichterliste ist dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Alle Disziplinarmaßnahmen sind dem Betroffenen und seinem Verein vom SRW der Leistungsebene schriftlich mitzuteilen.
- (6) Wird durch die Streichung eines Schiedsrichters aus der Schiedsrichterliste die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern des betreffenden Vereins unterschritten, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Meldefristen einen neuen Schiedsrichter zu melden.

Abschnitt IX - Schlussbestimmungen

§ 20 Verbindlichkeit

- (1) Die Schiedsrichterordnung ist für den gesamten Spielverkehr im Bereich des HVS verbindlich.
- (2) Änderungen der Schiedsrichterordnung bedürfen des Beschlusses durch das Erweiterte Präsidium des HVS.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsrichterordnung tritt mit Wirkung vom 24.10.2009 in Kraft.